

§ 3 LuftVGBV — Gegenstand der Beleihung

LuftVG-Beleihungsverordnung

Historische Fassung: Stand 17.10.2019 bis 01.11.2024. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Der Gegenstand der Beleihung unterscheidet sich danach,

1. ob es sich bei der zu beleihenden juristischen Person des privaten Rechts um einen Entwicklungsbetrieb, einen Herstellungsbetrieb, einen Instandhaltungsbetrieb oder um eine Ausbildungseinrichtung handelt und
2. ob dieser Betrieb oder diese Einrichtung nach den DEMAR oder nach dem nationalen Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr genehmigt ist.

(2) Die Beleihung von Entwicklungsbetrieben, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Einstufung von Änderungen des Musters von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern und Einstufung von Reparaturverfahren als erheblich oder geringfügig,
2. Genehmigung geringfügiger Änderungen des Musters von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern und Genehmigung geringfügiger Reparaturverfahren,
3. Herausgabe von Informationen oder Anweisungen zum Betrieb von Luftfahrzeugen oder zu deren Materialerhaltung,
4. Prüfung der Lufttüchtigkeit der Muster von Luftfahrzeugen, Triebwerken und Propellern im Rahmen der Entwicklung.

(3) Die Beleihung von Herstellungsbetrieben, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung für diese Luftfahrzeuge im Rahmen der Herstellung,
2. Ausstellung einer Freigabebescheinigung für ein Luftfahrzeug für den Flugbetrieb im Rahmen der Instandhaltung vor der Auslieferung,
3. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Triebwerken, Propellern und Bau- und Ausrüstungsteilen sowie Ausstellung einer Freigabebescheinigung für die Verwendung dieser Triebwerke, Propeller, Bau- und Ausrüstungsteile im Luftfahrzeug im Rahmen der Herstellung.

(4) Die Beleihung von Herstellungsbetrieben, die nach dem nationalen Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät und Ausstellung eines Stückprüfscheines für diese Luftfahrzeuge und dieses Luftfahrtgerät im Rahmen der Herstellung,
2. Durchführung und Bescheinigung der Nachprüfung im Rahmen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen aus eigener Herstellung vor der Auslieferung.

(5) Die Beleihung von Instandhaltungsbetrieben, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Wahrnehmung folgender Aufgaben umfassen:

1. Prüfung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Luftfahrzeugen und Ausstellung der Freigabebescheinigung für diese Luftfahrzeuge für den Flugbetrieb im Rahmen der Instandhaltung,
2. Prüfung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Triebwerken, Propellern, Bau- und Ausrüstungsteilen sowie Ausstellung einer Freigabebescheinigung für die Verwendung dieser Triebwerke, Propeller, Bau- und Ausrüstungsteile im Luftfahrzeug.

(6) Die Beleihung von Instandhaltungsbetrieben, die nach dem nationalen Regelverfahren des Prüf- und Zulassungswesens für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr genehmigt sind, kann die Durchführung und Bescheinigung der Nachprüfung bei Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät umfassen.

(7) Die Beleihung von Ausbildungseinrichtungen, die nach den DEMAR genehmigt sind, kann die Durchführung der Ausbildung von erlaubnispflichtigem Personal, die Durchführung von Prüfungen und die Bescheinigung dieser Ausbildung oder dieser Prüfungen umfassen.

Zitiervorschlag: § 3 LuftVGBV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/luftvgbv--2019/3>